

**Anlage 1.5****zur Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang  
„Bildungswissenschaften des Primar- und Elementarbereichs“ der Universität Bremen**

Vom 21. Juni 2011

Regelungen für das Fach „English-Speaking Cultures/ Englisch“ inkl. der fachdidaktischen Anteile, beschlossen vom Fachbereichsrat des Fachbereichs 10 (Sprach- und Literaturwissenschaften) am 10. Juni 2011

## § 1

**Studienumfang, Regelstudienzeit und Abschlussgrad**

Studienumfang, Regelstudienzeit und Abschlussgrad werden in der Prüfungsordnung „Bildungswissenschaften des Primar- und Elementarbereichs“ geregelt.

## § 2

**Studienaufbau, Module und Leistungspunkte**

(1) Lehrveranstaltungen im Pflichtbereich oder im Wahlpflichtbereich können in deutscher oder englischer Sprache gehalten werden.

(2) Lehrveranstaltungen werden gemäß § 6 Absatz 1 des Allgemeinen Teils der Bachelorprüfungsordnungen der Universität Bremen (AT BPO) durchgeführt.

(3) Das Studienfach beinhaltet ein obligatorisches, fachlich relevantes Studiensemester an einer englischsprachigen Universität in einem englischsprachigen Land. Der Auslandsaufenthalt findet nach Studienverlaufsplan während des fünften Semesters statt. Im Auslandssemester sind Leistungen im Umfang von mindestens 15 CP zu erbringen. Zusätzlich erworbene CP können auf die General Studies bzw. auf die Schlüsselqualifikationen (max. 3 CP) angerechnet werden.<sup>1</sup>

(4) Das Studiensemester kann in begründeten Ausnahmefällen mit Genehmigung des Prüfungsausschusses durch ein fachlich relevantes Praktikum von dreimonatiger Dauer oder durch einen intensiven Studienaufenthalt (Summer School, etc.) in einem englischsprachigen Land ersetzt werden. Das Praktikum wird mit einem schriftlichen Praktikumsbericht von ca. 1500 Wörtern abgeschlossen. In schwerwiegenden Härtefällen sowie in besonders zu begründenden Fällen (z.B. vorhandene nachweisbare kulturelle und sprachliche Kompetenz) kann der Prüfungsausschuss eine Befreiung vom Auslandsmodul aussprechen und eine geeignete Modulersatzleistung festlegen.

## § 3

**Prüfungen**

(1) Die von dieser Ordnung vorgesehenen Prüfungsformen sind<sup>2</sup>:

- a) Klausur mit einer Dauer von 90 Minuten. Alle Klausuren können ggf. auch als E-Klausuren (s. Anlage 3) durchgeführt werden.

- b) Schriftliche Hausarbeit mit einem Umfang, der von den laut Modulbeschreibung zugrunde gelegten Arbeitsstunden wie folgt abhängt:

100 oder mehr Arbeitsstunden: 10 bis 15 Seiten,

60 bis 99 Arbeitsstunden: 7 bis 10 Seiten,

40 bis 59 Arbeitsstunden: 5 bis 9 Seiten.

Eine Seite entspricht ca. 2 400 Zeichen ohne Leerzeichen. Die Arbeit ist in englischer Sprache zu verfassen und als ausgedrucktes Exemplar und als Datei einzureichen.

- c) Präsentationsleistung, bestehend aus einer mündlichen, im Regelfall medial gestützten Präsentation in der Lehrveranstaltung, der schriftlichen Dokumentation des Präsentierten und einer kleinen schriftlichen Ausarbeitung im Umfang von bis zu 5 Seiten.
- d) Portfolio, bestehend aus einer offenen Anzahl unterschiedlicher schriftlicher und mündlicher, dokumentierter Leistungen, die zusammenfassend bewertet werden. Eventuelle Klausuranteile können ggf. auch als E-Klausuren (s. Anlage 3) durchgeführt werden. Mündliche Aufgaben müssen in geeigneter Form dokumentiert werden, z. B. durch Kurzbericht, Thesenpapier etc. Wenn Gruppenaufgaben im Portfolio vorgesehen sind, sollte der jeweilige Anteil der einzelnen Studierenden ersichtlich werden.
- e) Prüfungen im Bereich der sprachpraktischen Übungen können aus schriftlichen und mündlichen Anteilen bestehen, die aber nicht über 120 Minuten bei schriftlichen Tests und 30 Minuten bei mündlichen Tests hinausgehen.
- f) Alle Klausuranteile können ggf. auch als E-Klausuren (s. Anlage 3) durchgeführt werden. Mündliche Testanteile sollten als Einzelprüfung eine Dauer von 20 bis 30 Minuten nicht überschreiten. Wenn mündliche Gruppenprüfungen für das betreffende Modul geeignet sind, können diese mit einer Gesamtdauer, die für jeden an der Prüfung teilnehmenden Prüfling anteilig etwa 15 Minuten Prüfungsdauer ergibt, durchgeführt werden.
- g) Zur Erstellung der Bachelorarbeit wird fakultativ ein Begleitseminar im Umfang von 3 CP angeboten. Die 3 CP können als Schlüsselqualifikationen (nach § 2 der fachspezifischen Prüfungsordnung) anerkannt werden.
- h) Bachelorarbeit im Umfang von mindestens 25 Seiten (ca. 60 000 Zeichen ohne Leerzeichen) und höchstens 30 Seiten (ca. 75 000 Zeichen ohne Leerzeichen). Die Bachelorarbeit kann in deutscher oder englischer Sprache verfasst werden.
- i) Die Erstprüferin/der Erstprüfer der Bachelorarbeit ist die Betreuerin/der Betreuer der Arbeit. Betreuerinnen/Betreuer von Bachelorarbeiten können nur regelmäßig und eigenverantwortlich im Studiengang lehrende Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter der Universität Bremen sein. Zweitprüferinnen/Zweitprüfer von Bachelorarbeiten sind in der Regel ebenfalls Personen aus diesem Kreis; in Einzelfällen kann der Prüfungsaus-

<sup>1</sup> Zum Abschluss eines Lernvertrags („Learning Agreements“) zwischen Studierenden und Fachbereich vor Antritt des Auslandsaufenthalts wird dringend geraten, um eine problemlose Anerkennung der im Ausland erworbenen CP gewährleisten zu können.

<sup>2</sup> Diese Prüfungsformen entsprechen den Vorgaben der §§ 8 und 9 des AT BPO, konkretisieren und erweitern diese aber zum Teil, so dass sie hier noch einmal komplett aufgeführt werden.

schluss auf einen begründeten Antrag hin aber auch fachlich qualifizierte und promovierte Wissenschaftlerinnen/Wissenschaftler, die nicht Mitglieder der Universität Bremen sind, zulassen. Die Bachelorarbeit ist als ausgedrucktes Exemplar und als PDF-Datei einzureichen.

Der Prüfungsausschuss kann im Einzelfall auf Antrag einer Prüferin/eines Prüfers weitere Prüfungsformen zulassen

(2) Das Kompensationsprinzip wird nicht angewendet.

#### § 4

### **Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen**

Die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen erfolgt gemäß den Regelungen der Prüfungsordnung.

#### § 5

### **Zulassungsvoraussetzungen**

Keine.<sup>3</sup>

#### § 6

### **Modul Bachelorarbeit**

(1) Für die Zulassung zur Bachelorarbeit ist der Erwerb von mindestens 33 CP im Fach Englisch (einschließlich Fachdidaktik Englisch) nachzuweisen.

(2) Die Bearbeitungszeit für die Bachelorarbeit beträgt 12 Wochen. Auf begründeten Antrag an den Prüfungsausschuss kann die Bearbeitungszeit für die Bachelorarbeit einmal um maximal 3 Wochen verlängert werden.

(3) Zur Erstellung der Bachelorarbeit wird fakultativ ein Begleitseminar im Umfang von 3 CP angeboten. Die 3 CP werden als Schlüsselqualifikationen (nach § 2 der fachspezifischen Prüfungsordnung) angeboten.

(4) Die Bachelorarbeit kann als Einzel- oder als Gruppenarbeit angefertigt werden. Die maximale Gruppengröße beträgt 3 Teilnehmerinnen/Teilnehmer. Bei einer Gruppenarbeit muss der Beitrag jedes einzelnen Gruppenmitglieds klar erkennbar, abgrenzbar und bewertbar sein.

(5) Es findet kein Kolloquium zur Bachelorarbeit statt.

#### § 7

### **Gesamtnote des Studienfaches**

Die Gesamtnote für das Studienfach wird aus den mit Leistungspunkten gewichteten Noten der Module gebildet, in denen benotete Prüfungen abgelegt werden.

#### § 8

### **Geltungsbereich und Inkrafttreten**

Diese fachspezifische Anlage 1.5 – English-Speaking Cultures/Englisch zur Prüfungsordnung „Bildungswissenschaften des Primar- und Elementarbereichs“ tritt nach der Genehmigung der Prüfungsordnung durch den Rektor am 1. Oktober 2011 in Kraft und gilt für alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2011/12 erstmals im Bachelorstudiengang „Bildungswissenschaften des Primar- und Elementarbereich“ an der Universität Bremen immatrikuliert wurden. Sie wird im Amtsblatt der Freien Hansestadt Bremen veröffentlicht.

<sup>3</sup> Es wird jedoch dringend empfohlen, das Modul FD 1 vor dem Modul FD 2 zu absolvieren.

### Tabelle 1: Studienverlaufspläne

Der Studienverlaufsplan stellt eine Empfehlung für den Ablauf des Studiums dar. Module können von den Studierenden in einer anderen Reihenfolge besucht werden, sofern keine Zulassungsvoraussetzungen gemäß § 5 erforderlich sind.

#### 1a) für das Studienfach "English-Speaking Cultures / Englisch" als großes Fach, d.h. 39 CP Fachwissenschaft + 12 CP Fachdidaktik

<b>Großes Fach</b>				<b>∑ Großes Fach</b>
Die Bachelorarbeit wird hier im Studienverlaufsplan ausgewiesen. Studierende können jedoch wählen, ob sie die Bachelorarbeit in diesem oder in ihrem zweiten Fach schreiben wollen. Der Umfang der CP erhöht/reduziert sich dann jeweils um 12 CP.**				<b>39 CP+ 12 CP</b>
3. Jahr	6. Sem.		(ggf. FD Abschlussmodul (12+))**	15 CP
	5. Sem.	Auslandsmodul* 15 CP / P		
2. Jahr	4. Sem.	SP-G = 6 CP / P	FD-2 = 6 CP / P	18 CP
	3. Sem.		FD-1 = 6 CP / P	
1. Jahr	2. Sem. und 1. Sem.	C = 6 CP / P B = 6 CP / P A = 6 CP / P		18 CP

P/WP: Pflicht-/Wahlpflichtmodul

\* Das Auslandsmodul wird nach den Regeln der jeweiligen Universität absolviert.

\*\*Das Modul FD Abschlussmodul umfasst 12 CP. Es wird empfohlen, ein "Begleitendes Seminar" in der Fachdidaktik (FD) im Umfang von 3 CP zu besuchen. Diese 3 CP werden im Bereich Schlüsselqualifikationen nach BPO "Erziehungswissenschaft" anerkannt.

## Ergänzende Angaben für alle Module

Kenn- ziffer	Modulbezeichnung	CP	MP/TP/ KP	Aufteilung CP bei TP	PL/SL (Anzahl)
A	Basismodul Englischsprachige Literaturwissenschaft	6	TP	Introduction to Literature 1 3 CP	PL: 2
				Introduction to Literature 2 3 CP	
B	Basismodul Englische Sprachwissenschaft	6	TP	Introduction to Linguistics 1 3 CP	PL: 2
				Introduction to Linguistics 2 3 CP	
C	Basismodul Kultur- und Sprachgeschichte der englischsprachigen Welt	6	TP	Key Moments in the Cultural History of the English-Speaking World 3 CP	PL: 1
				Key Moments in the Linguistic History of the English-Speaking World 3 CP	PL: 1
SP-G	Basismodul Englische Sprachpraxis	6	MP	University Language Skills 1 3 CP	PL: 1
				Classroom Discourse 3 CP	
F D - 1	Basismodul Fachdidaktik	6	KP	Introduction to English Language Education 3 CP	PL: 1 SL: 1
				Introduction to Primary English Language Teaching Practice 3 CP	
F D - 2	Aufbaumodul Fachdidaktik	6	KP	Historical and Theoretical Foundations of Second Language Acquisition 3 CP	PL: 1 SL: 1
				Primary English Language Teaching: Activities, Resources and Materials 3 CP	
	Auslandsmodul	15		Im Verantwortungsbereich der jeweiligen Universität	
FD Abschluss- Modul		12	MP	Bachelorarbeit 12 CP	PL: 1

MP: Modulprüfung; TP: Teilprüfungen; KP: Kombinationsprüfung (bestehend aus einer Prüfungsleistung und Studienleistungen); PL: Prüfungsleistung; SL: Studienleistung

**1b) für das Studienfach "English-Speaking Cultures / Englisch" als kleines Fach, d.h. 15 CP Fachwissenschaft + 9 CP Fachdidaktik**

Kleines Fach			$\Sigma$ Fach C 15 CP+ 9 CP
3. Jahr	6. Sem.	C = 3 CP / P (Linguistic History)	6 CP
	5. Sem.	SP-K = 3 CP / P	
2. Jahr	4. Sem.	FD 2k = 3 CP / P	9 CP
	3. Sem.	FD 1 = 6 CP / P	
1. Jahr	2. Sem.	A = 6 CP / P	9 CP
	1. Sem.	C = 3 CP / P (Cultural History)	

P: Pflichtmodul

## Ergänzende Angaben für alle Module

Kenn- ziffer	Modulbezeichnung	CP	MP/TP / KP	Aufteilung CP bei TP	PL/SL (Anzahl)
A	Basismodul Englischsprachige Literaturwissenschaft	6	TP	Introduction to Literatures 1 3 CP	PL: 2
				Introduction to Literatures 2 3 CP	
C	Basismodul Kultur- und Sprachgeschichte der englischsprachigen Welt	6	TP	Key Moments in the Cultural History of the English-Speaking World 3 CP	PL: 2
				Key Moments in the Linguistic History of the English-Speaking World 3 CP	
SP- K	Basismodul Englische Sprachpraxis	3	KP	University Language Skills 1 3 CP	SL: 1
FD- 1	Basismodul Fachdidaktik	6	KP	Introduction to English Language Education 3 CP	PL: 1 SL: 1
				Introduction to Primary English Language Teaching Practice 3 CP	
FD-2k	Aufbaumodul Fachdidaktik	3	KP	Historical and Theoretical Foundations of Second Language Acquisition 3 CP	PL: 1 SL: 1